



örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Dies gilt für Betroffene entsprechend. Die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner oder Betroffene oder Betroffener ist im Zweifel gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten glaubhaft zu machen.

- 3) Die Fragen können sowohl in Textform als auch mündlich gestellt werden. Fragen in Textform können an die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten gesandt oder bei der Verwaltung zu Protokoll gegeben werden.
- 4) Die eingegangenen Fragen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Einganges vorgelesen und beantwortet. Anschließend werden die Fragestellerinnen oder Fragesteller aufgerufen, ihre Fragen mündlich zu stellen. Die Fragen und Antworten sollen kurz und sachbezogen sein; eine Diskussion findet nicht statt.
- 5) Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder der oder dem Fragenden mit deren oder dessen Einverständnis in Textform zuzustellen, soweit der oder die Anfragende ihre Kontaktdaten bekanntgegeben haben.
- 6) Entscheidet sich eine Fragestellerin oder ein Fragesteller für die Beantwortung in Textform so entfällt die mündliche Beantwortung im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

§ 15

Ablauf der Sitzungen

Die Sitzung der Stadtvertretung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- c) Beratung der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge. Soweit über einzelne Tagesordnungspunkte ohne Aussprache beschlossen wird (Schnelldurchgang), ändert sich die Reihenfolge entsprechend.
- d) Protokollgenehmigung.
- e) Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen, Hausrecht und Verhalten in den Sitzungen

- 1) Die oder der Vorsitzende kann jede Sprecherin oder jeden Sprecher "zur Sache" rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung anstehenden Angelegenheit abschweift oder sich wiederholt.
- 2) Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens "zur Ordnung".
- 3) Ist eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter in einer Sitzung dreimal "zur Sache" oder dreimal "zur Ordnung" gerufen worden, so hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" hat Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf die Folgen hinzuweisen. Einer Stadtvertreterin oder einem Stadtvertreter, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.
- 4) Gegen einen Ordnungsruf und eine Wortentziehung kann spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten in Textform Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächst-



folgenden Sitzung zu setzen. Die oder der Betreffende kann ihren oder seinen Widerspruch mündlich begründen. Die Vertretung entscheidet nach Stellungnahme durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten, ob der Ordnungsruf oder die Wortentziehung berechtigt war.

- 5) Die oder der Vorsitzende übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Sie oder er kann Personen, die die Sitzungen stören, nach Ermahnung des Raumes verweisen.

§ 17

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die gesetzlichen Regelungen des § 35 GO.
- (3) Die Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt nach § 35 Abs. 3 GO. Soweit eine Bekanntgabe nicht erfolgen soll, beschließt darüber die Stadtvertretung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.

§ 18

Beratung

- 1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die oder der Vorsitzende bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Soweit der Sachzusammenhang nicht verlassen wird, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin den Antrag ändern oder ergänzen.
- 2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel in den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden, bevor die Stadtvertretung über sie beschließt. Das gilt insbesondere für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung und Abstimmung das Wort zu einer persönlichen Erklärung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Erklärung nicht mehr zulässig.

§ 19

Worterteilung und Redezeit

- 1) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen und führt hierzu eine Rednerliste. Sie oder er hat das Recht, abweichend davon der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf ihr oder sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen, wenn dies der Sachaufklärung und der Zügigkeit der Beratung dienen kann, es sei denn, einer der vorrangig auf der Rednerliste Eingetragenen widerspricht.
- 2) Erfolgen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig, wird das Wort nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- 3) Die Redezeit für jede erste Rednerin oder jeden ersten Redner der Fraktionen pro Beratungspunkt beträgt bis zu zehn Minuten, für alle weiteren Rednerinnen oder Redner bis zu fünf Minuten. Durch Beschluss kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit geändert werden. Die Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.